



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10116
FAX +49 30 18 681-510116

Thomas.Gruenberg@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Aufnahme von afghanischen Ortskräften

Bezug: BMI-Schreiben vom 16. Oktober 2018
Aktenzeichen: M3-21000/17#8
Berlin, 22. November 2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bietet die Bundesregierung jeder individuell gefährdeten afghanischen Ortskraft, die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem der in Afghanistan tätigen Bundesressorts – dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Auswärtigen Amt oder einer der Durchführungsorganisationen im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – stand, eine Aufnahme in Deutschland an.

Bislang wurde für insgesamt 811 Ortskräfte das politische Interesse an ihrer Aufnahme in Deutschland auf Grundlage von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erklärt, davon sind inzwischen 768 Ortskräfte mit ihren Familienangehörigen (insgesamt 3.261 Personen) nach Deutschland ausgereist (Stand 11.11.2019).

Es wurden alle Bundesländer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in die Verteilung von afghanischen Ortskräften und ggf. deren Familien einbezogen. Die zuständigen Ausländerbehörden erteilen nach erfolgter Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Berlin, 22.11.2019
Seite 2 von 2

Aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan bestätige ich in Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts, dass der Übernahmegrund der afghanischen Ortskräfte weiterhin vorliegt und bitte bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum

31. Dezember 2021.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben den zuständigen Landesämtern und Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen, um anstehende Verlängerungen der Aufenthaltstitel zeitnah zu gewährleisten.

Eine Anfrage der Ausländerbehörde gemäß Nr. 22.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern in jedem Einzelfall könnte damit entfallen.

Diese Zustimmung gilt nicht für Betroffene, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Sie gilt ebenso wenig für Personen, deren Rückreiseverhalten darauf schließen lässt, dass eine tatsächliche Gefährdung für sie in Afghanistan nicht oder nicht mehr vorliegt. Für nähere Einzelheiten verweise ich auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ulrike Hornung